

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Nachstehende Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten zusammen mit den INCOTERMS 2000 für alle gegenwärtig oder zukünftig abzuschließenden Verkäufe, sofern sie im Einzelfalle nicht ausdrücklich abgeändert, ergänzt oder ausgeschlossen werden. Diese Bedingungen gelten in ihrer Gesamtheit durch die Auftragserteilung als anerkannt. Abweichungen irgendwelcher Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Die allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen des Käufers verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend, wenn nichts gegenteiliges festgelegt ist.

II. Abschlüsse

Geschäftsabschlüsse und Vereinbarungen, insbesondere wenn und insoweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.

III. Zahlungsbedingungen

- Die Zahlung hat gemäß den getroffenen Vereinbarungen in der festgelegten Währung zu erfolgen. Verspätete Zahlung berechtigt uns zur Berechnung von Verzugszinsen entsprechend den für uns maßgebenden Finanzkosten auf der Grundlage der in Deutschland üblichen Bankzinsen. Die durch Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen für uns entstehenden besonderen Kosten für Bankspesen oder sonstige mit der Zahlungsverzögerung zusammenhängende Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- Wechsel nehmen wir auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber herein. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs entsprechender Barbeträge. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung unserer Rechnungen zu verlangen.
- Werden uns nach Zustandekommen eines Abschlusses Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, die sofortige Bezahlung unserer Rechnungen zu verlangen. Außerdem sind wir in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten. Treten wir vom Abschluss zurück, so können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Unabhängig davon haben wir das Recht auf Rücknahme der gelieferten Waren auf Kosten des Käufers.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns im Sinne von § 960 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung der Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei Veräußerungen von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 2 haben, gilt die Abtretung in Höhe unserer Miteigentumsanteile.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten die Forderung aus diesem Vertrag Ziff. 4 und 5 entsprechend.
- Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur in den Ziff. III. 4. genannten Fällen Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zu Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Käufer uns unverzüglich benachrichtigen.

V. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Vereinbarte Lieferfristen sind als nur annähernde zu betrachten. Sie gelten mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser oder unserer Werke Verschulden unmöglich ist.

Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus einem Verzug des Käufers um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss in Verzug ist. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist darf er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist.

Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen.

VI. Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sind u. a. auch Mobilmachung, Kriegsfall und währungspolitische Maßnahmen; ferner Betriebsstörungen jeder Art, Arbeitsausstände oder Aussperrung sowie behördliche Maßnahmen, welche die Durchführung des Vertrages behindern. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder bei dem Unterlieferer eintreten.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Verträge zurückzutreten.

Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

VII. Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, diejenige Ware, für die eine Prüfung vereinbart ist, auf dem Lieferwerk sofort nach Aufforderung abzunehmen oder abnehmen zu lassen. Die normalen sachlichen Abnahmekosten tragen wir. Unterlässt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß geliefert.

Die Abnahme erfolgt entsprechend den im Geschäftsabschluss festgelegten Bedingungen.

VIII. Versand

Versandweg, Beförderung und Schutzmittel sind unser Wahl überlassen. Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.

IX. Toleranzen

Toleranzen in Maßen, Gewichten und Güten sind nach DIN für Stahl und Eisen oder sonstigen vereinbarten Normen zulässig. Die von den Werken ermittelten Gewichte, die auf regelmäßig geprüften Waagen durch vereidigte Wiegemeister festgestellt werden, sind für die Berechnung maßgebend. Festgestellt werden die Gewichte jeweils für die gesamten Ladungen. Die Sortengewichte innerhalb der Gesamtladung werden nach theoretischen Gewichtsziffern rechnerisch ermittelt.

X. Mängelrügen

Mängelrügen hat der Käufer innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Ware an dem uns aufgegebenen Bestimmungsort schriftlich zu erheben. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 6 Wochen nach Empfang der Ware zu rügen.

Wir sind berechtigt, anstatt einer Ersatzlieferung in einwandfreier Ware in geeigneten Fällen einen geldlichen Ausgleich für die mangelhafte Ware zu gewähren. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Material- oder Kostenersatz sind ausgeschlossen.

Weisen wir eine Mängelrüge zurück, so verjährt der Mängelanspruch spätestens einen Monat nach der Zurückweisung durch uns.

XI. Sonstiges

Bei laufenden Abschlüssen sind uns Abrufe und Spezifikationen rechtzeitig aufzugeben. Erfolgt die Aufgabe nicht in der von uns gesetzten Nachfrist, so sind wir berechtigt, selbst zu spezifizieren und nach der von uns aufgemachten Spezifikation zu liefern oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten. Treten wir von der Restlieferung zurück, so können wir Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Wird die Abschlussmenge durch die Abrufe des Bestellers überschritten, so sind wir zur Lieferung und Berechnung des Überschusses zu den am Tage des Abrufes gültigen Preisen berechtigt.

Von uns telegrafisch oder telefonisch oder durch Vertretern getroffene Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung.

Offensichtliche Irrtümer in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw., auch Rechen- und Schreibfehler, binden uns nicht.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle aus den Geschäften sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile Hemer als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

Wir haben das Recht, auch am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.